

## **Beratungsvorlage**

**für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
**am 03.12.2019**

### **TOP 7**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung)**

##### **1 Sachverhalt**

Auf die Ausführungen in der Beratungsvorlage TOP 5 der letzten Gemeinderatssitzung am 05.11.2019 wird verwiesen. Die Beschlussfassung in dieser Sitzung wurde einstimmig vertagt, Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob eine um 20 % reduzierte Benutzungsgebühr für Selbstzahler ohne Leistungsbezug zulässig ist.

##### **2 Bewertung**

Wie in der Sitzung bereits ausgeführt wurde, ist bei der Erhebung von Gebühren der Gleichheitsgrundsatz ist zu beachten. Bei gleichem Benutzungsumfang sind daher grundsätzlich gleich hohe Gebühren zu erheben. Eine Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Sachverhalten ist nur bei Vorliegen eines sachlich einleuchtenden Grundes möglich.

Die entsprechende Satzung der Stadt Freiburg sieht die Möglichkeit einer Gebührenreduktion vor. In einer Sitzungsvorlage der Stadt Freiburg zur Vorbereitung eines Beschlusses des dortigen Gemeinderates über Unterkunftsgebühren wird die Auffassung vertreten, eine Festsetzung von geringeren Gebühren für Personen mit Erwerbseinkommen sei zulässig. Die Besserstellung lasse sich damit begründen, dass die Erwerbstätigkeit besonders gestärkt werden solle und keine Anreize zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bestehen sollten. Die Sitzungsvorlage weist gleichwohl darauf hin, dass eine entsprechende Regelung aufgrund von oftmals wechselnden Beschäftigungsverhältnissen mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden sei.

Die Begründung in der Sitzungsvorlage des Freiburger Gemeinderates kann nicht überzeugen. Insbesondere enthält sie keinen einleuchtenden Grund für eine Ungleichbehandlung, da Fehlanreize zur Aufgabe einer Erwerbstätigkeit auch durch die einheitliche Festsetzung eines geringeren Gebührensatzes für alle Benutzer ebenso effektiv entgegen gewirkt werden könnte. Eine Differenzierung nach Personen mit und ohne Erwerbseinkommen ist hierfür nicht erforderlich. Eine Reduktion lediglich zugunsten von Betroffenen mit Erwerbseinkommen würde zu einer einseitigen Belastung der Sozialleistungsträger führen. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat die einseitige Abwälzung von Unterbringungskosten auf Dritte kritisch bewertet und Regelungen in den Satzungen der Stadt Freiburg, die unterschiedliche Gebühren für Geflüchtete und sonstige Obdachlose vorsehen, u.a. mit folgender Begründung als rechtswidrig eingestuft: „Soweit sich die Beklagte bei der Differenzierung der Gebührenhöhe von der Höhe der aus Bundesmitteln zu

erwartenden Erstattungen hat leiten lassen, so mag dieser Gesichtspunkt aus haushälterischer Sicht nachvollziehbar sein; im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG aber kann er gegenüber den Gebührenschuldern eine unterschiedliche Gebührenstruktur von vornherein nicht rechtfertigen, hat er doch keinen Einfluss auf Art oder Umfang des Benutzungsverhältnisses, für das Benutzungsgebühren erhoben werden.“ (Verwaltungsgerichts Freiburg, Urt. v. 24.10.2018, Az. 4 K 423/18). Mit Blick auf die Begründung des Verwaltungsgerichts Freiburg wäre für eine Differenzierung bei der Gebührenhöhe erforderlich, dass Unterschiede im Benutzungsverhältnis bestehen, etwa hinsichtlich der in Anspruch genommenen Leistung. Außerhalb des Benutzungsverhältnisses liegende persönliche Umstände sind demgegenüber kein taugliches Unterscheidungskriterium. Im Übrigen wäre die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Benutzer ebenfalls kein zulässiges sachliches Kriterium, das eine Differenzierung nach Einkommenssituation rechtfertigen könnte. Denn eine geringe finanzielle Leistungsfähigkeit liegt auch bei Personen vor, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind.

Die rechtlichen Bedenken hinsichtlich einer Differenzierung nach Einkommenssituation werden sowohl von dem Rechtsberater der Stadt geteilt als auch von der Gemeindeprüfungsanstalt Karlsruhe sowie der Fa. Allevo, die die Kostenkalkulation erstellt hat. Im Interesse einer rechtssicheren Gebührenfestsetzung schlägt die Verwaltung daher weiterhin eine einheitliche Benutzungsgebühr vor.

Angesichts der Tatsache, dass die Belastung des städtischen Haushalts umso größer wird, je geringer der Kostendeckungsgrad der Einrichtung ist, schlägt die Verwaltung vor, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 240,00 €/Person und Monat festzusetzen (dies entspricht einer Tagesbenutzungsgebühr von 8.- €/Person).

Sofern der Gemeinderat im Ergebnis einen geringeren Gebührensatz für angemessen erachtet, etwa mit dem Ziel einer geringeren finanziellen Belastung der Benutzer, kann er diesen entsprechend festsetzen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der festgesetzten Gebührenhöhe Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine solche Unbilligkeit kann etwa vorliegen, wenn Benutzungsgebühren die wirtschaftliche Existenz eines Benutzers gefährden würde.

### **3 Beschlussvorschlag**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Heitersheim mit allen darin enthaltenen Ermessensentscheidungen.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der Beschlussvorlage und den darin enthaltenen Ermessenserwägungen zur Begründung des Gebührensatzes zu.**
- 3. Abweichend von der in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensatzobergrenze in Höhe von 246,54 €/Person und Monat wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 eine Benutzungsgebühr in Höhe von 240,00 /Person und Monat festgesetzt.**
- 4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen (Obdachlosensatzung).**

#### **Anlagen:**

7\_2 Anl. Gebührenkalkulation Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020  
der Allevo Kommunalberatung

7\_3 Anl. Obdachlosensatzung

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44  
Az.: 022.31; 108.50